



GZ.: BMI-LR1423/0031-III/1/a/2013

Wien, am 23. Mai 2013

An das

Bundesministerium für Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 W I E N

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Zu GZ BMF-010000/0014-VI/1/2013

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMF
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird
(Finanzstrafgesetz-Novelle 2013 – FinStrG-Novelle 2013)
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Artikel 2 (§ 57 Abs. 4):

Gemäß § 57 Abs. 4 des Entwurfs zum FinStrG ist gegen die Nichtgewährung von Übersetzungshilfe ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig; Mängel der Qualität der Übersetzungshilfe sind, soweit sie die Verteidigungsrechte beeinträchtigen, unverzüglich zu rügen und im Rechtsmittel gegen die Strafentscheidung geltend zu machen, sofern im Verfahren nicht ohnedies Abhilfe geschaffen worden ist.

Die unterschiedliche Behandlung verwundert im Hinblick auf Art 2 Abs. 5 der Dolmetsch-RL, wonach die Mitgliedstaaten sicher stellen, dass verdächtige oder beschuldigte Personen das Recht haben, eine Entscheidung, dass keine Dolmetschleistungen benötigt werden, im Einklang mit den nach einzelstaatlichem Recht vorgesehenen Verfahren anzufechten, und, wenn Dolmetschleistungen zur Verfügung gestellt wurden, die Möglichkeit haben, zu beanstanden, dass die Qualität der Dolmetschleistungen für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens unzureichend sei.

Das Erfordernis eines effektiven Rechtsschutzes gegen die Verweigerung von Dolmetschleistungen wird auch im – ebenfalls derzeit in Begutachtung befindlichen – Entwurf des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2013 angesprochen.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

Signaturwert	I7GndNx12kLl9GoSvsd42dVfp8TogpA5jnoQo4mPKmZsalHvGvTYI2n+7NQ1F5ywhsw5k5DzUC55YBeNRGJnhk1hTzEw6HBf7g7qHzEwNc2QIGaGadli3bAXSOFadCdRUD8QYjORj9/TC/0Ai+fe4VrHNUrA9+1qH8wW1D1YyhCymMCE+ibWLtGEmhoykSIj+IywY2hP61j+3OA9CMWEJWT1ResSfcySGczp+uaIhuZ5UqLYFrwHdLusZw7QJp76T5ybzuKliIjlyhRir7kbQsePbcf19BUQ9VPo0Zznpe+VyFNpSMhtfffstygLz0aUcPKuliHVUL3j/7Adp7S2g==	
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-24T09:17:59+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	465297
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	